

DIE GESETZE DES KAPITALMARKTS 2024

Praxis-Webinar zu Wissen und Handlungsempfehlungen für Investor Relations und Hauptversammlung

16. Januar 2024

1

SLOT 2 – BEGINN 14:45 UHR

Update Kapitalmarktrecht, Verwaltungspraxis ESMA/BaFin, Financial Reporting, Wirtschaftsprüfer-Praxis

2

UPDATE KAPITALMARKTRECHT

NEUE BZW. GEPLANTE GESETZE UND RICHTLINIEN

Zukunftsfinanzierungsgesetz

- **Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG) vom 11. Dezember 2023**
 - Im Wesentlichen in Kraft getreten am 15. Dezember 2023.
 - **Ziel:** Erleichterung des Zugangs zum Kapitalmarkt für Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Förderung von Investitionen in erneuerbare Energien.
 - Zahlreiche Neuerungen und Änderungen im Aktienrecht, Kapitalmarktrecht und Steuerrecht.

Zukunftsfinanzierungsgesetz - Kapitalmaßnahmen

➤ Höhere Flexibilität bei Kapitalmaßnahmen

- Erhöhung der Grenze für Barkapitalerhöhungen mit vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss von 10% auf **20%** des Grundkapitals (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG).
- Erhöhung der Grenze für ein bedingtes Kapital, das zum Zweck der Vorbereitung eines Unternehmenszusammenschlusses beschlossen wird, von 50% auf **60%** des bei der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals (§ 192 Abs. 3 Satz 1 AktG).
- Erhöhung der Grenze für ein bedingtes Kapital, das zum Zweck der Bedienung eines Aktienoptionsprogramms beschlossen wird, von 10% auf **20%** des bei der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals (§ 192 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Zukunftsfinanzierungsgesetz - Rechtsschutz bei Kapitalmaßnahmen (I)

➤ Einschränkung des Rechtsschutzes der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen

- § 255 Abs. 2 AktG a.F.: Ein Beschluss über eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss **kann (auch)** mit der Begründung angefochten werden, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien unangemessen niedrig ist.
- § 255 Abs. 2 AktG n.F.: Die Anfechtung eines Kapitalerhöhungsbeschlusses **kann nicht** darauf gestützt werden, dass der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig ist.
 - Im Falle eines Bezugsrechtsausschlusses kann der betroffene Aktionär von der Gesellschaft eine bare Ausgleichszahlung verlangen → **Spruchverfahren**
 - gilt nicht für den Fall des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG
 - keine Erstreckung auf Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital
 - Regressanspruch der Gesellschaft gegen den (Sach)Einleger für den Fall, dass im Spruchverfahren eine bare Ausgleichszahlung festgesetzt wird, wurde gestrichen.

Zukunftsfinanzierungsgesetz - Rechtsschutz bei Kapitalmaßnahmen (II)

- **Einschränkung des Rechtsschutzes der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen (Fortsetzung)**
 - Bestimmung des Werts der gewährten Aktien
 - bei börsennotierten Gesellschaften ist grds. der Börsenkurs maßgeblich (§ 255 Abs. 5 AktG):
 - gewichteter durchschnittlicher inländischer Börsenkurs der Aktien während der letzten drei Monate vor dem Tag der Entscheidung über die Ausgabe der neuen Aktien (§ 5 Abs. 1 bis 3 WpÜG-Angebotsverordnung), oder
 - falls niedriger: Börsenkurs dieses Vortages
 - Keine Alleinmaßgeblichkeit des Börsenkurses bei fehlerhafter Börsenkursbildung wegen Verstößen gegen die Ad hoc-Pflicht, Verstößen gegen das Verbot der Marktmanipulation oder unzureichendem Börsenhandel.

Zukunftsfinanzierungsgesetz - Rechtsschutz bei Kapitalmaßnahmen (III)

- **Einschränkung des Rechtsschutzes der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen (Fortsetzung)**
 - Alternativ zur Ausgleichszahlung im Wege des Spruchverfahrens:
 - **Gewährung zusätzlicher Aktien (§ 255a AktG)**
 - Möglichkeit muss bereits im Kapitalerhöhungsbeschluss vorgesehen werden.
 - Einzelheiten sind in § 255a Abs. 2 bis 7 AktG geregelt.
 - Anspruch wird im Spruchverfahren bestimmt (§ 10a SpruchG).
 - Das Risiko der Beschaffung der zusätzlich zu gewährenden Aktien trägt die Gesellschaft.
 - Zusätzliche Aktien können auch im Wege einer Sachkapitalerhöhung geschaffen werden (§ 255b AktG)
 - Sacheinlage ist der im Spruchverfahren durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich festgestellte Anspruch auf zusätzliche Aktien.

Zukunftsfinanzierungsgesetz - Mehrstimmrechtsaktien

➤ Mehrstimmrechtsaktien (§ 135a AktG)

- Namensaktien können in der Satzung mit Mehrstimmrechten bis zum Zehnfachen der einfachen Stimmkraft ausgestattet werden.
- Ein Hauptversammlungsbeschluss zur Einführung bzw. Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien bedarf der Zustimmung **aller** betroffenen Aktionäre, also sowohl der durch das Mehrstimmrecht begünstigten als auch der durch das Mehrstimmrecht benachteiligten Aktionäre.
 - **Die Einführung von Aktien mit Mehrstimmrechten ist bei bereits börsennotierten Gesellschaften faktisch ausgeschlossen.**
- Bei börsennotierten und im Freiverkehr notierten Gesellschaften erlischt das Mehrstimmrecht mit Übertragung der Aktie.
- Mehrstimmrechte sind zeitlich befristet und erlöschen spätestens zehn Jahre nach Börsennotierung oder Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr, wenn die Satzung keine kürzere Frist vorsieht.
 - Verlängerung um weitere bis zu zehn Jahre durch Beschluss der Hauptversammlung; dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- Bei Beschlüssen über die Bestellung des Abschlussprüfers oder die Bestellung eines Sonderprüfers haben Mehrstimmrechtsaktien nur ein einfaches Stimmrecht.
- Bei einem genehmigten Kapital kann keine Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien vorgesehen werden.

Zukunftsfinanzierungsgesetz - SPAC (I)

➤ Börsenmantelaktiengesellschaft (Special Purpose Acquisition Company - SPAC)

- Mantelgesellschaft, die durch einen Börsengang Kapital für den Erwerb eines Unternehmens, das noch nicht an einer Wertpapierbörse notiert ist, einsammelt.
- Sonderform der Aktiengesellschaft, die den Sonderregelungen der §§ 44 - 47b BörsG unterliegt; auch in der Form einer SE möglich.
- **Voraussetzungen:**
 - Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand muss in der Verwaltung des eigenen Vermögens, der Vorbereitung und Durchführung des eigenen Börsengangs sowie der Vorbereitung und dem Abschluss der Zieltransaktion bestehen.
 - Die Satzung muss eine Frist zwischen 24 und 36 Monaten zur Durchführung der Zieltransaktion bestimmen. Diese Frist kann durch satzungändernden Beschluss um jeweils bis zu zwölf Monate auf insgesamt bis zu 48 Monate verlängert werden.
 - Die Aktien müssen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sein.
 - Die Satzung muss die Möglichkeit vorsehen, eine virtuelle Hauptversammlung nach § 118a AktG durchzuführen.

Zukunftsfinanzierungsgesetz - SPAC (II)

- **Börsenmantelaktiengesellschaft (Special Purpose Acquisition Company - SPAC) (Fortsetzung)**
 - Geleistete Einlagen der Aktionäre dienen der Finanzierung der Zieltransaktion und werden bis zur Durchführung der Zieltransaktion durch einen geeigneten Treuhänder (Notar, Kreditinstitut) gehalten. Bis zu 5% der geleisteten Einlagen dürfen für laufende Verwaltungskosten, die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und die Vorbereitung der Zieltransaktion verwendet werden (§ 45 BörsG).
 - **Zieltransaktion:**
 - Übernahmtransaktion, die den im Börsenzulassungsprospekt beschriebenen Kriterien entspricht und sich auf ein Unternehmen bezieht, das nicht an einer Wertpapierbörse notiert ist. Dabei umfasst die Zieltransaktion sämtliche Erwerbsvorgänge, einschließlich Umwandlungen, bei denen die Börsenmantel-AG mindestens $\frac{3}{4}$ der Anteile der Zielgesellschaft erwirbt oder das Vermögen der Zielgesellschaft vollständig auf die Börsenmantel-AG übergeht (§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 BörsG).
 - Die Entscheidung über die Zieltransaktion bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Aktionäre, die gegen diesen Beschluss Widerspruch einlegen, können ihre Aktien der Gesellschaft gegen Zahlung der von ihnen geleisteten Einlage andienen (§ 47 BörsG).
 - Die Grenze für den zulässigen Erwerb eigener Aktien beträgt in diesem Fall 30% des Grundkapitals.
 - Die Beschränkungen der § § 71 Abs. 2 Satz 2 und 57 Abs. 1 und Abs. 2 AktG gelten insoweit nicht.

Zukunftsfinanzierungsgesetz - SPAC (III)

- **Börsenmantelaktiengesellschaft (Special Purpose Acquisition Company - SPAC) (Fortsetzung)**
 - **Beendigung/Auflösung (§ 47b BörsG)**
 - Die Zieltransaktion (und Bedienung des Andienungsrechts) wurde durchgeführt und das erworbene Unternehmen macht mindestens 80% des Werts der Einlagen aus.
 - Die Börsenmantel-AG wird nach Ablauf der Zieltransaktionsfrist als normale Aktiengesellschaft fortgeführt.
 - Die Zieltransaktionsfrist ist abgelaufen, ohne dass eine Zieltransaktion in ausreichendem Umfang durchgeführt wurde:
 - Auflösungsgrund i.S.v. § 262 Abs. 1 Nr. 1 AktG (Auflösung durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit) sowie Grund für einen Widerruf der Börsenzulassung nach § 39 Abs. 1 BörsG.
 - Die Hauptversammlung beschließt vor Ablauf der Zieltransaktionsfrist durch satzungsändernden Beschluss, dass die für eine Börsenmantel-AG in der Satzung nach § 44 Abs. 4 BörsG geltenden Sonderbestimmungen aufgehoben und die Gesellschaft als normale Aktiengesellschaft fortgeführt wird.
 - Es muss ein Antrag auf Widerruf der Zulassung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG gestellt und ein Angebot nach § 39 Abs. 2 und Abs. 3 BörsG unterbreitet werden, sofern bis zum Zeitpunkt des Hauptversammlungsbeschlusses keine Zieltransaktion (einschließlich Bedienung des Andienungsrechts) stattgefunden hat.

Zukunftsfinanzierungsgesetz - Börsenzulassung

➤ Erleichterung der Anforderungen an eine Börsenzulassung

- Eine Zulassung zum regulierten Markt einer Wertpapierbörse ist bereits ab einer **Mindestmarktkapitalisierung in Höhe von EUR 1 Mio.** (bisher EUR 1,25 Mio.) möglich (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Börsenzulassungs-Verordnung).
- Die Börsenordnung kann vorsehen, dass ein Antrag auf Zulassung zum regulierten Markt allein durch den Emittenten gestellt werden kann, sofern keine Zulassung zu einem Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten beantragt wird (§ 32 Abs. 2a BörsG).

Zukunftsfinanzierungsgesetz - Weitere Regelungen

➤ Weitere Regelungen

- Änderung hinsichtlich des Nachweistichtags (Record Date) gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG
- Einführung der elektronischen Aktie
- Änderungen des WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung → Digitalisierung des Verfahrens (MVP-Plattform) (gilt ab 1. Januar 2024)
- Verbesserung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (gilt ab 1. Januar 2024)
 - Ausweitung des Anwendungsbereichs der aufgeschobenen Besteuerung (§ 19a EStG)
 - Erhöhung des steuerlichen Freibetrags für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen von EUR 1.440 auf EUR 2.000 pro Kalenderjahr (§ 3 Nr. 39 EStG)
 - Entgeltumwandlung möglich
 - Keine Haltefrist

EU-Listing Act (I)

- Am 7. Dezember 2022 hat die **Europäische Kommission** einen **Vorschlag für den EU-Listing Act** vorgelegt (COM(2022) 762 final).
- **Ziel des EU-Listing Act:**
 - Erhöhung der Attraktivität der europäischen Kapitalmärkte und Erleichterung des Zugangs zum Kapitalmarkt für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs)
 - Beitrag zur Umsetzung der „New European Innovation Agenda“ vom Juli 2022
- Der Vorschlag der Kommission sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:
 - Änderung der **Prospektverordnung** vom 14. Juni 2017 (Verordnung (EU) 2017/1129)
 - Änderung der **Markmissbrauchsverordnung** vom 16. April 2014 („**MAR**“; Verordnung (EU) 596/2014)
 - Änderung der **Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente** vom 15. Mai 2014 („**MiFIR**“; Verordnung (EU) 600/2014)
 - Änderung der **Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente** vom 15. Mai 2014 („**MiFID II**“; Richtlinie 2014/65/EU)
 - Neue Richtlinie über die **Einführung von Mehrstimmrechtsaktien** im Falle von KMU-Listings

EU-Listing Act (II)

- Der Vorschlag für den EU-Listing Act wurde an den Rat und das Europäische Parlament weitergeleitet.
- Stellungnahmen des European Economic and Social Committee (EESC) und der European Securities and Market Authority (ESMA)
- Der **Rat** hat
 - am 19. April 2023 sein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament hinsichtlich der Richtlinie über Mehrstimmrechtsaktien und
 - am 9. Juni 2023 sein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament hinsichtlich Prospektverordnung, MAR, MiFIR und MiFID II festgelegt.
- Das **Europäische Parlament** hat den Vorschlag für den EU-Listing Act am 1. Februar 2023 an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung (Committee on Economic and Monetary Affairs - ECON) verwiesen. Das ECON Committee hat am 24. Oktober 2023 seinen Bericht und entsprechende Standpunkte zu dem Vorschlag verabschiedet.
- Auf dieser Basis finden Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat hinsichtlich einer finalen Fassung statt.

Gesetz zur Änderung des Lobbyregistergesetzes (I)

➤ Gesetz zur Änderung des Lobbyregistergesetzes

- Verabschiedung durch den Bundestag am 19. Oktober 2023 und Billigung durch den Bundesrat am 24. November 2023
- Tritt am 1. März 2024 in Kraft (vorbehaltlich Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt)
- Das Lobbyregistergesetz ist seit dem 1. Januar 2022 in Kraft und hat zur Einführung eines Lobbyregisters geführt, in das sich Interessenvertretungen gegenüber Parlament oder Regierung eintragen müssen. Durch das Gesetz zur Änderung des Lobbyregistergesetzes soll der **Anwendungsbereich erweitert** und die **Offenlegungspflichten nachgeschärft** werden.

➤ Erweiterung des Anwendungsbereichs

- Eine eintragungspflichtige Interessenvertretung liegt künftig bereits vor, wenn Kontakt zu Mitarbeitern des Deutschen Bundestages oder Referatsleitern in Ministerien des Bundes zum Zweck der Interessenvertretung aufgenommen wird. Bisher war ein Kontakt auf Ebene der Unterabteilungsleiter erforderlich.
- Die Erheblichkeitsschwelle zur Registrierungspflicht wird von 50 auf 30 Kontaktaufnahmen innerhalb von drei Monaten abgesenkt.

Gesetz zur Änderung des Lobbyregistergesetzes (II)

➤ Erweiterung der Eintragungspflichten

- Erfassung auch von ehrenamtlichen Vorständen oder Aufsichtsräten, die mit einer Interessenvertretung betraut sind.
- Angabe des konkreten Regelungsvorhabens, auf das sich die Interessenvertretung bezieht, sowie grundlegender Stellungnahmen und Gutachten.
- Angabe der Hauptfinanzierungsquellen, geordnet nach bestimmten Kategorien in absteigender Reihenfolge.
- Angabe der jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von je 10.000 Euro.
- Erweiterte Angabepflichten bezüglich Schenkungen und Zuwendungen Dritter, einschließlich Zuwendungen, die von einer Gegenleistung abhängen (z.B. Sponsoringleistungen).

➤ Migrationsprozess

- Zwischen dem 1. März 2024 und 30. Juni 2024 müssen alle bestehenden Registereinträge entsprechend den neuen Bestimmungen überarbeitet und ergänzt werden.

Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (MiCAR)

- **Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte (Markets in Crypto-Assets Regulation - MiCAR)**
 - In Kraft getreten am 29. Juni 2023
- **Ziel**
 - Schaffung eines eigenständigen harmonisierten aufsichtsrechtlichen Regelwerks innerhalb der EU für den Umgang mit Kryptowerten.
- **Anwendungsbereich**
 - Fungible Kryptowerte, die nicht bereits von den EU-Vorschriften für Finanzdienstleistungen erfasst werden (also insbesondere keine Wertpapiere sind).
- **Erarbeitung von RTS und ITS durch ESMA und EBA**
 - Die ESMA (European Securities and Markets Authority) und die EBA (European Banking Authority) arbeiten technische Regulierungsstandards, Implementierungsstandards und Leitlinien aus, die die Anwendung von MiCAR weiter konkretisieren.
- **Informationen und FAQs der BaFin:**
 - https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/MiCAR/MiCAR_node.html

Geldwäsche - Regularien (I)

- **EU-Geldwäscheverordnung**
 - Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung vom 20. Juli 2021 (COM(2021) 420 final)
 - Nach Verabschiedung durch den Rat und das EU-Parlament: unmittelbare Geltung in allen EU-Mitgliedstaaten.
- **Verfahrensstand:**
 - Stellungnahmen:
 - European Economic and Social Committee vom 8. Dezember 2021
 - European Data Protection Supervisor vom 22. September 2021
 - European Central Bank vom 16. Februar 2022
 - Verfahren im Europäischen Parlament und Rat: laufend

Geldwäsche - Regularien (II)

➤ 6. EU-Geldwäscherichtlinie

- Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 vom 20. Juli 2015 (COM(2015) 423 final)
- Nach Verabschiedung durch den Rat und das Europäische Parlament: Umsetzung in nationale Gesetzgebung erforderlich.
- **Verfahrensstand:**
 - Stellungnahmen:
 - European Economic and Social Committee vom 8. Dezember 2015
 - European Data Protection Supervisor vom 22. September 2015
 - European Central Bank vom 16. Februar 2016
 - Verfahren im Europäischen Parlament und Rat: laufend

➤ Transparenzregister

- FAQs des Bundesverwaltungsamts zum Transparenzregister: **neuer Stand vom 5. Mai 2023**

ELEKTRONISCHE WERTPAPIERE

STATUS QUO IN DER PRAXIS UND AUSBLICK

Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) (1)

➤ Gesetzgebungsverfahren

- Referentenentwurf vom 11.08.2020
- Aktualisierter Referentenentwurf vom 16.12.2020
- Gesetzesentwurf vom 24.02.2021
- Verkündung des eWpG im Bundesgesetzblatt am 09.06.2021
- In Kraft getreten am 10.06.2021

➤ Zielsetzung:

- Bis zum Inkrafttreten des eWpG galt der Grundsatz: Finanzinstrumente, die zivilrechtlich als Wertpapiere gelten, sind in einer Urkunde zu verbriefen. Damit die Verkehrsfähigkeit von Wertpapieren auch ohne Papierurkunde gewährleistet ist und der rechtssichere Erwerb gleichwohl möglich bleibt, hat der Gesetzgeber einen rechtlichen Rahmen für elektronische Wertpapiere geschaffen.
- Stärkung der Attraktivität des Finanzstandortes Deutschland

Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) (2)

➤ Keine Verbriefung, vgl. § 2 eWpG

- „Ein elektronisches Wertpapier wird dadurch begeben, dass der Emittent an Stelle der Ausstellung einer Wertpapierurkunde eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister (§ 4 Absatz 1) bewirkt.“, vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 eWpG.
- Wertpapiereigenschaft in § 2 Abs. 2 eWpG geregelt:
„Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, entfaltet ein elektronisches Wertpapier dieselbe Rechtswirkung wie ein Wertpapier, das mittels Urkunde begeben worden ist.“

Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) (3)

➤ Arten von elektronischen Wertpapieren i.S.d. eWpG



- **Zentralregisterwertpapier**, vgl. § 4 Abs. 2 eWpG
 - ✓ in zentrales Register i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 eWpG eingetragen
- **Kryptowertpapier**, vgl. § 4 Abs. 3 eWpG
 - ✓ in Kryptowertpapierregister i.S.v. § 4 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 16 eWpG eingetragen
- Sofern im eWpG sowohl auf Kryptowertpapiere als auch Zentralregisterwertpapiere Bezug genommen wird, wird ausschließlich der Oberbegriff „**elektronisches Wertpapier**“ verwendet.
- „**elektronisches Wertpapierregister**“ als Oberbegriff für zentrales Register und Kryptowertpapierregister
 - ✓ BaFin überwacht gem. § 11 eWpG die Führung eines elektronischen Wertpapierregisters

Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) (4)

➤ Zentrales Register, vgl. § § 12 – 15 eWpG

- Zentrale Register dienen der zentralen Eintragung und Publizität von Zentralregisterwertpapieren, vgl. § 12 Abs. 1 eWpG.
- Zentrale Register können von Wertpapiersammelbanken oder einem Verwahrer geführt werden, vgl. § 12 Abs. 2 eWpG.
 - ✓ Eine Wertpapiersammelbank ist gem. § 4 Abs. 4 eWpG eine als Zentralverwahrer zugelassene juristische Person, die in Abschnitt A des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannte Kerndienstleistungen im Inland erbringt.
 - ✓ Ein Verwahrer ist gem. § 4 Abs. 6 eWpG, wer über die Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts im Inland (§ 32 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 KWG) verfügt

Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) (5)

➤ Kryptowertpapierregister, vgl. § § 16 – 23 eWpG

➤ Definition in § 16 Abs. 1 eWpG:

„Ein Kryptowertpapierregister muss auf einem fälschungssicheren Aufzeichnungssystem geführt werden, in dem Daten in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert werden.“



➤ Distributed Ledger Technology („DLT“), die sich die Blockchain-Technologie zunutze macht, hält Einzug in das deutsche Wertpapierrecht.

✓ Der Gesetzgeber betont allerdings ausdrücklich, dass die Regelungen im eWpG technikneutral zu verstehen und eine Festlegung auf die DLT oder eine bestimmte Ausprägung dieser Technik, wie z.B. die Blockchain, nicht gewollt sind, vgl. BT-Drucks. 19/26925 S. 59 f.

➤ Kryptowertpapierregisterführung stellt gem. § 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG eine Finanzdienstleistung dar:

„die Führung eines Kryptowertpapierregisters nach § 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (Kryptowertpapierregisterführung)“

Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) (6)

➤ EXKURS: Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister (eWpRV)

➤ Einzelheiten zu den elektronischen Wertpapierregistern regelt gem. § 15 bzw. § 23 eWpG eine Rechtsverordnung.

➤ eWpRV ist am 29.10.2022 in Kraft getreten.

➤ Die eWpRV konkretisiert die Anforderungen an die Führung von elektronischen Wertpapierregistern.

➤ Begründung zur eWpRV wurde am 15.12.2022 veröffentlicht, vgl.

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bundesanzeiger_eWpRV_Bekanntmachung.pdf;jsessionid=F441903B304F7050D12BDD4BA60253B6.1_cid289?__blob=publicationFile&v=4

Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) (7)

➤ **Sammel- oder Einzeleintragung**



- Gem. § 8 Abs. 1 eWpG kann in zentrale Register **und** Kryptowertpapierregister **sowohl** eine Sammeleintragung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG) **als auch** eine Einzeleintragung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 eWpG) des elektronischen Wertpapiers vorgenommen werden.
- Gem. § 8 Abs. 1 Nr.1 eWpG kann auf Veranlassung des Emittenten als Inhaber elektronischer Wertpapiere bis zur Höhe des Nennbetrages der jeweiligen Emission eine Wertpapiersammelbank oder ein Verwahrer (Sammeleintragung) eingetragen werden. Dabei gilt gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 eWpG die Sammeleintragung von elektronischen Wertpapieren als sog. „Wertpapiersammelbestand“. Eine Wertpapiersammelbank oder ein Verwahrer verwaltet die in dem elektronischen Wertpapierregister eingetragenen elektronischen Wertpapiere treuhänderisch für die Berechtigten, ohne selbst Berechtigte bzw. Berechtigter zu sein (§ 9 Abs. 2 Satz 1 eWpG).
- Ausweislich der Gesetzesbegründung richtet sich die Einzeleintragung an den privaten Kapitalmarkt, der weitgehend ohne Intermediäre auskommt (vgl. BT-Drucks. 19/26925 S. 49). Natürliche Personen oder Juristische Personen können elektronische Wertpapiere als Berechtigte halten.

Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) (8)

➤ **Begebung eines elektronischen Wertpapiers:**

- Begebungsvertrag zwischen dem Emittenten und dem Käufer (erster Nehmer), in dem sich der Emittent zur Ausgabe des elektronischen Wertpapiers und der Käufer zur Übernahme dieses elektronischen Wertpapiers verpflichtet. Bei der Begebung eines elektronischen Wertpapiers sind sodann die nachfolgenden drei Schritte in der genannten Reihenfolge zu vollziehen:
 - (1) Der Emittent und der erste Nehmer müssen sich über die Emissionsbedingungen einigen. Emissionsbedingungen sind gem. § 4 Abs. 7 eWpG der niedergelegte Inhalt des Rechts, für das ein elektronisches Wertpapier eingetragen wird, einschließlich der Nebenbestimmungen.
 - (2) Die Emissionsbedingungen müssen gem. § 5 eWpG bei der registerführenden Stelle niedergelegt werden.
 - (3) Die elektronischen Wertpapiere werden in das elektronische Wertpapierregister gem. § 4 Abs. 4 eWpG eingetragen. Erst hiermit entsteht das elektronische Wertpapier.
- Die Niederlegung und die Eintragung in das Wertpapierregister bilden den eigentlichen Skripturakt.

Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) (9)

- Bei der Begebung eines Kryptowertpapiers sind folgende Punkte zu beachten:
 - Veröffentlichung der Eintragung eines Kryptowertpapiers in ein Kryptowertpapierregister im Bundesanzeiger, vgl. § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 eWpG
 - Inhalt der Veröffentlichung richtet sich nach § 20 Abs. 2 eWpG
 - Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat folgende Angaben zu enthalten:
 - „1. den Emittenten,
 - 2. Informationen zum Kryptowertpapierregister,
 - 3. die registerführende Stelle,
 - 4. den wesentlichen Inhalt des Rechts einschließlich einer eindeutigen Kennnummer und der Kennzeichnung als Wertpapier,
 - 5. das Datum der Eintragung des Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregister sowie im Fall einer Änderung das Datum der Änderung und
 - 6. ob es sich um eine Eintragung oder um die Änderung der Angaben nach den Nummern 2 bis 4 handelt.“
 - Verpflichtung zur Mitteilung der Veröffentlichung an die BaFin, vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 eWpG

Security Token als Wertpapiere sui generis (1)

- Was sind Security Token?
 - Security Token sind wertpapierähnliche Token (Kapitalzuflüsse wie Zinsen, Gewinnausschüttungen oder die Rückzahlung des Investments - vergleichbar mit Schuldverschreibungen oder Aktien)
 - Sofern Security Token übertragbar und handelbar sind, sind die Regelungen der Prospekt-VO, des WpPG sowie des WpHG zu beachten
- Werden Security Token öffentlich angeboten, handelt es sich um einen sogenannten **Security Token Offering (STO)**
- Nicht zu verwechseln mit einem Initial Coin Offering (ICO). Im Rahmen eines ICO werden „Coins“, mithin Currency Token ausgegeben.

Security Token als Wertpapiere sui generis (2)

- Gesetzliche Verankerung der elektronischen Schuldverschreibungen als Wertpapiere sui generis in § 4 Abs. 3a WpPG
- „(3a) Für die Emission eines elektronischen Wertpapiers des Gesetzes über elektronische Wertpapiere **oder** eines digitalen und nicht verbrieften Wertpapiers, das **kein** elektronisches Wertpapier im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ist, gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass
 1. das Wertpapier-Informationsblatt abweichend von Absatz 3 Satz 1 bis zu vier DIN-A-4-Seiten umfassen darf,
 2. Angaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 auch Angaben zur technischen Ausgestaltung des Wertpapiers, zu den dem Wertpapier zugrunde liegenden Technologien sowie zur Übertragbarkeit und Wandelbarkeit des Wertpapiers an den Finanzmärkten zu beinhalten haben,
 3. die Angaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 um die Angabe der registerführenden Stelle im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere und die Angabe, wo und auf welche Weise der Anleger in das Register Einsicht nehmen kann, zu ergänzen sind, sofern es sich um ein elektronisches Wertpapier im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere handelt.“
- Unter Wertpapier-Token i.S.d. Gesetzesbegründung BT-Drucks. 19/26925 sind insbesondere Security Token zu verstehen.
- BaFin qualifiziert diese Wertpapier-Token als sog. „Wertpapiere sui generis“.

Security Token als Wertpapiere sui generis (3)

- Wie werden elektronische Schuldverschreibungen als Wertpapiere sui generis im Rahmen eines STO begeben?
 - Eine Emittentin generiert zunächst eine der Anzahl der ausgegebenen elektronischen Schuldverschreibungen als Wertpapiere sui generis entsprechende Anzahl an Token (Tokenisierung). Das bedeutet, ein Token entspricht einer elektronischen Schuldverschreibung als Wertpapier sui generis.
 - Diese Token werden auf einer Blockchain generiert. Für die Ausgabe von elektronischen Schuldverschreibungen als Wertpapiere sui generis muss eine Blockchain verwendet werden, die die Übertragung und Handelbarkeit der Token ermöglicht. In der Regel wird hierfür die Ethereum- oder die Stellar-Lumens-Blockchain verwendet.
 - Sobald die Token generiert wurden, werden diese umgehend in das jeweilige Wallet der Anleger eingebucht.
 - Alle Rechte und Pflichten aus den elektronischen Schuldverschreibungen als Wertpapiere sui generis werden durch die Token auf der Blockchain repräsentiert. Der Inhalt dieser Rechte und Pflichten wird in einem, dem Token zugrunde liegenden Regelwerk (z.B. Smart Contract) festgelegt.
 - Es wird ein Register erstellt, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit den jeweiligen Inhabern der Token entnommen werden können.

Security Token als Wertpapiere sui generis (4)

- Unterschied zu elektronischen Wertpapieren nach dem eWpG:
 - Verwendete Register nicht reguliert
 - Begebungsprozess (z.B. keine Niederlegung der Emissionsbedingungen bei registerführender Stelle)
- Keine Übergangsregelung für vor Inkrafttreten des eWpG als Security Token begebene Inhaberschuldverschreibungen.
 - Security-Token werden als elektronische Wertpapiere im Sinne des eWpG eingestuft, sofern bzw. sobald sie die sich daraus ergebenden Voraussetzungen insbesondere zu Niederlegung und Eintragung erfüllen.
 - Sollten begebene Security-Token als elektronisches Wertpapier i.S.d. eWpG eingestuft werden, ist der Rechtsverkehr durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger nach § 20 eWpG über diese Einstufung zu informieren, vgl. BT-Drucks. 19/26925 S. 70.

Security Token als Wertpapiere sui generis (5)

- Achtung: wegen § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG benötigt man stets einen qualifizierten Rangrücktritt:
 - „Bankgeschäfte sind
 - 1. die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, **sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird**, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft)“.
- Fraglich, ob qualifizierter Rangrücktritt auch für elektronische Wertpapiere nach dem eWpG nötig ist:
 - § 2 Abs. 2 eWpG:
 - „(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, entfaltet ein elektronisches Wertpapier dieselbe Rechtswirkung wie ein Wertpapier, das mittels Urkunde begeben worden ist.“
 - Bei **elektronischen Inhaberschuldverschreibungen** streitig.
 - Bei **elektronischen Aktien** stellt sich das Problem nicht, da das Kapital, das ein Aktionär einzahlt, mit der Einzahlung aus der Sphäre des Aktionärs in die Eigenmittel der AG wechselt. Die Gelder sind weder rückzahlbar noch aus der Perspektive der AG fremd. Die Einwerbung solcher Gelder fällt nicht unter den Tatbestand des Einlagengeschäfts, vgl. Merkblatt BaFin zum Einlagengeschäft.

Die E-Aktie (1)

- Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz – ZuFinG) wurde am 14. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2023 I Nr. 354).
- Art. 13 ZuFinG sieht die Änderung des Aktiengesetzes, Art. 15 ZuFinG sieht die Änderung des Depotgesetzes und Art. 16 ZuFinG sieht die Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere vor.

- **Mit Änderung von § 10 AktG wurde das deutsche Recht für elektronische Aktien („E-Aktien“) geöffnet.**

neu: § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG

*„Sie können auf den Inhaber lauten, wenn
3. die Verbriefung ausgeschlossen ist und die Aktie in einem **zentralen Wertpapierregister** gemäß **§ 12 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere** eingetragen wird.“*

- Elektronische Aktien als Inhaberaktien können **ausschließlich** als Zentralregisterwertpapiere begeben werden.



Die E-Aktie (2)

neu: § 10 Abs. 6 AktG

*„ (6) In der **Satzung ist die Verbriefung für solche Aktien auszuschließen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden. Die Eintragung in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ist nur zulässig, wenn dies in der Satzung ausdrücklich zugelassen ist.**“*

- Elektronische Aktien können sowohl als Namensaktien als auch als Inhaberaktien begeben werden.
- Elektronische Aktien als Namensaktien können sowohl als Zentralregisterwertpapiere als auch als Kryptowertpapiere begeben werden.
- Mischbestand möglich, wenn die Verbriefung nur teilweise ausgeschlossen wurde.
- Satzungsregelung Voraussetzung für die Begebung von E-Aktien, § 10 Abs. 6 S. 1 AktG
- Möglichkeit für Kryptoaktien muss ausdrücklich in der Satzung geregelt werden, § 10 Abs. 6 S. 2 AktG.
- Lautet es in der Satzung nur allgemein, dass „die Eintragung in ein elektronisches Register zulässig ist“, ist damit nur das zentrale Register gemeint.



Die E-Aktie (3)

Begrifflichkeiten:

Eintragung in ein zentrales Register → Zentralregisteraktien

Eintragung in ein Kryptowertpapierregister → Kryptoaktien



Anmerkung: Nur Kryptoaktien können auf der Distributed Ledger Technology, z.B. der Blockchain, abgebildet werden.

Die E-Aktie (4)

Warum gibt es Inhaberaktien nur als Zentralregisteraktien?

- Gesetzgeber stellt insbesondere auf die erschwerte Geldwäscheüberwachung ab.
- Bereits bei herkömmlichen Inhaberaktien gibt es international Kritik, dass bei Inhaberaktien der wirtschaftlich Berechtigte schwer festzustellen sei.
- Da bei Kryptoaktien, die in ein mittels der Blockchain-Technologie geführtes Kryptowertpapierregister eingetragen sind, für das Halten und Verfügen keine Intermediäre erforderlich sind, könnte nach Ansicht des Gesetzgebers kaum kontrolliert werden, an wen ein sogenannter Private Key weitergegeben wird, mit dem Ein- und Umtragungen im Kryptowertpapierregister veranlasst werden können.
- Zudem müssten die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um insbesondere die Kommunikation zwischen Unternehmen und Aktionären/Intermediären sowie die Dividendenauskehr an die Aktionäre mithilfe der Blockchain-Technologie zu ermöglichen. Es müsste also eine rechtliche und tatsächliche, auf der Blockchain-Technologie basierende Infrastruktur geschaffen werden, mit der die aktienbezogenen Informationen ausgetauscht und die Stimmrechte wahrgenommen werden können.

Die E-Aktie (5)

Klarstellung – keine Unterzeichnung

§ 13 S. 4 AktG neu:

„Bei elektronischen Aktien findet keine Unterzeichnung statt.“

- Keine Unterschrift, auch nicht elektronischer Art.
- Begründung Gesetzgeber:

Zweck der Unterschrift bei verkörperten Urkunden ist die erhöhte Fälschungssicherheit bei umlauffähigen Wertpapieren

Aber: Gesetzgeber erkennt selbst, dass Einträge in einem zentralen Register oder in Kryptowertpapierregister nicht fälschungssicherer als eine unterschriebene Urkunde sind.

Gleichwohl stellt § 13 S. 4 AktG logische Klarstellung dar.

Registerführende Stellen müssen gemäß § 7 eWpG ein elektronisches Wertpapierregister so führen, dass die Vertraulichkeit, die Integrität und die Authentizität der Daten gewährleistet sind, und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um einen Datenverlust oder eine unbefugte Datenveränderung über die gesamte Dauer, für die das elektronische Wertpapier eingetragen ist, zu verhindern

Die E-Aktie (6)

Meldesystem für elektronische Aktien, die auf den Namen lauten

§ 67 Abs. 1 S. 5 AktG neu:

„Um die Angaben nach Satz 1 zu übermitteln, richtet die Gesellschaft zur Ausgabe von elektronischen Aktien in Zusammenarbeit mit der registerführenden Stelle des zentralen Registers gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder des Kryptowertpapierregisters gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ein Meldesystem ein.“

- Nach § 67 Abs. 1 S. 1 AktG müssen **Name, Geburtsdatum, Postanschrift und elektronische Adresse des Aktionärs** in das Aktienregister eingetragen werden. Damit diese Daten der Aktiengesellschaft auch bei elektronischen Aktien zur Verfügung gestellt werden, müssen die Aktiengesellschaften zusammen mit der registerführenden Stelle des zentralen Registers oder des Kryptowertpapierregisters ein Meldesystem einrichten.

Korrespondierend hierzu § 30a eWpG neu:

„Führung des Aktienregisters

Der Emittent kann die registerführende Stelle auch mit der Führung des Aktienregisters nach § 67 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes beauftragen. Bei einem Wechsel des Wertpapierregisters kann der Emittent die Vereinbarung mit der bisherigen registerführenden Stelle über die Führung des Aktienregisters außerordentlich zum Zeitpunkt der Beendigung der Registerführung kündigen.“

Die E-Aktie (7)

Unterschied von E-Aktie zur herkömmlichen Aktie:

- **Keine Verbriefung. Stattdessen Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister.**
- Keine eigene Aktienart, sondern zusätzliche Alternative; allenfalls eigene Märkte und Plattformen.
- Rechte der Aktionäre sind unverändert.
- <https://www.goingpublic.de/being-public/alter-wein-in-neuen-schlaeuchen/>

Ab wann ist die Begebung von E-Aktien möglich?

- Die Regelungen zur elektronischen Aktie im AktG, eWpG und DepotG sind ohne Übergangszeit am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft getreten (Art. 35 I ZuFinG).
- Ab dem 15. Dezember 2023 können elektronische Aktien begeben werden (ABER: Satzungsregelung erforderlich!)

Die E-Aktie (8)

§ 1 eWpG wird entsprechend angepasst:

*„ § 1
Anwendungsbereich*

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf

- 1. Schuldverschreibungen auf den Inhaber,*
- 2. Aktien, die auf den Namen lauten, und*
- 3. Aktien, die auf den Inhaber lauten, wenn sie in einem zentralen Register eingetragen sind.“*

Die E-Aktie (9)

- **E-Aktien können sowohl in Sammeleintragung als auch in Einzeleintragung begeben werden.**
- Inhaberaktien können nur als sog. Zentralregisteraktien ausgegeben werden.



	Zentralregisteraktien (in zentrales Register eingetragen)	Kryptoaktien (in Kryptowertpapierregister eingetragen)
Einzeleintragung	Namensaktien Inhaberaktien	Namensaktien
Sammeleintragung	Namensaktien Inhaberaktien	Namensaktien

- Sonderregelungen in den §§ 24-27 eWpG gelten nur für die Einzeleintragung (z.B. Verfügungstransparenz § 24 eWpG, Übertragung § 25 eWpG und zum gutgläubigen Erwerb § 26 eWpG)

Die E-Aktie (10)

E-Aktien werden wie herkömmliche elektronische Wertpapiere begeben (siehe oben)

Besonderheit: Es müssen keine Emissionsbedingungen gem. § 5 eWpG hinterlegt werden. Aus diesem Grund stellt § 5 **Abs. 5** eWpG (neu) klar:

„(5) Bei elektronischen Aktien ist die Satzung der Aktiengesellschaft nicht niederzulegen“

- Satzung über Handelsregister ohnehin für jedermann einsehbar.
- Keine begleitenden Emissionsbedingungen bei Aktienemissionen.

Die E-Aktie (11)

Übertragung von E-Aktien 1/2

In Einzeleintragung:

Das elektronische Wertpapier muss gemäß § 25 eWpG auf Weisung des Berechtigten auf den Erwerber umgetragen werden. Ferner müssen sich die Parteien darüber einig sein, dass das Eigentum übergehen soll. Bis zur Umtragung auf den Erwerber verliert der Berechtigte sein Eigentum nicht.

Abtretung der Mitgliedschaftsrechte nach §§ 413, 398 BGB.

Bei **elektronischen Namensaktien** muss **zusätzlich eine Eintragung im Aktienregister** erfolgen (Aktienregister und elektronisches Wertpapierregister sind jeweils eigenständige Register.)

§ 25 Abs. 3 eWpG neu sieht **auch eine Vinkulierung von elektronischen Namensaktien** vor:

*„Wenn bei elektronischen Aktien die Satzung der Aktiengesellschaft die Eigentumsübertragung an die Zustimmung der Gesellschaft bindet, darf die registerführende Stelle **die Umtragung erst nach Zustimmung der Gesellschaft vornehmen**. Eine Übertragung von elektronischen Namensaktien **durch Indossament ist nicht möglich**.“*

Die E-Aktie (12)

Übertragung von E-Aktien 2/2

In Sammeleintragung:

§§ 24-27 eWpG gelten nicht.

Übertragung wie bisher bei Aktien in Girosammelverwahrung.

Regelungen des DepotG wurden daher angepasst:

§ 1 Abs. 1 S. 3 DepotG neu:

„Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind auch elektronisch begebene, vertretbare Wertpapiere.“

In § 9b DepotG „Elektronische Wertpapiere in Sammeleintragung“ wurden die Wörter „Schuldverschreibung(en)“ durch „Wertpapier(e)“ ersetzt.

- Dingliche Einigung über die Übertragung ohne Übergabe oder -surrogat.
- Abtretung von Ansprüchen an Mitgliedschaftsrechten.

Die E-Aktie (13)

Exkurs: § 9c DepotG neu, um auch ausländische elektronische Wertpapiere in den inländischen Effektenverkehr integrieren zu können:

„ § 9c Elektronische Wertpapiere nach ausländischem Recht

(1) Elektronisch begebene, vertretbare Wertpapiere, die nach ausländischem Recht begeben und von einer Wertpapiersammelbank nach § 5 Absatz 1 zur Sammelverwahrung zugelassen sind, gelten als Sammelbestand. Die Berechtigten an diesen Wertpapieren gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Sammelverwahrung und Sammelbestandanteile gelten sinngemäß, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt.

(2) Die §§ 7, 8 und 9a finden keine Anwendung.“



Markus Joachimsthaler, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
T: +49 89 203043 503
M: +49 162 2093579
E: markus.joachimsthaler@pinsentmasons.com
LinkedIn:



UPDATE VERWALTUNGSPRAXIS

AKTUELLE VERWALTUNGS- UND AUFSICHTSPRAXIS VON BAFIN UND ESMA

Hilfestellungen der BaFin und ESMA (I)

➤ BaFin

➤ Emittentenleitfaden

- **Modul A: Überwachung von Unternehmensabschlüssen / Veröffentlichung von Finanzberichten** (Stand: 9. August 2018)
- **Modul B: Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile / Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren** (Stand: 30. Oktober 2018)
 - **englische Fassung verfügbar**
- **Modul C: Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung** (Stand: 25. März 2020) mit ergänzenden Leitlinien zur Bestimmung allgemeiner Kriterien für Ad-hoc-Publizitätspflichten und Aufschubmöglichkeiten für Kredit- und Finanzinstitute betreffend bankaufsichtliches Handeln und Abwicklung (Stand: 31. Mai 2021)

➤ FAQ

- **Transparenzpflichten des WpHG (Stimmrechtsmitteilungen, Mitteilungen nach den §§ 48 ff WpHG)** (Stand: **27. Dezember 2023**)
 - **Aktualisierung vom 27. Dezember 2023 betrifft Fragen zur Behandlung von Mehrstimmrechten in der Stimmrechtsmitteilung und in der Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte**

Hilfestellungen der BaFin und ESMA (II)

➤ ESMA

- **Q&A zur Marktmissbrauchsverordnung** (Stand: 25. November 2022)
- **MAR-Leitlinien zum Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen und Interaktionen mit der Aufsicht** (Stand: 13. April 2022)
 - Die BaFin hat am 2. Juni 2022 mitgeteilt, dass sie den aktualisierten MAR-Leitlinien der ESMA zustimmt und diese uneingeschränkt anwendet.
- **Q&A zur Transparenzrichtlinie** (Stand: 9. November 2020)

Verwaltungspraxis BaFin - Maßnahmen & Sanktionen 2023 (I)

- **Bußgelder gegen juristische Personen:**
 - 18 Fälle, in denen im Jahr 2023 Geldbußen gegen juristische Personen verhängt wurden (2022: 29 Fälle; 2021: 27 Fälle)
 - Bußgelder zwischen EUR 7.800 und EUR 1.000.000
- **Bußgelder gegen natürliche Personen:**
 - 5 Fälle, in denen im Jahr 2023 Geldbußen gegen natürliche Personen verhängt wurden (2022: 9 Fälle; 2021: 3 Fälle)
 - davon gegen drei Personen in ihrer Funktion als Leitungsperson eines Emittenten
 - Bußgelder zwischen EUR 15.000 und EUR 160.000
- **Androhung von Zwangsgeldern** (im Zusammenhang mit der Erfüllung von Finanzberichterstattungspflichten)
 - 2 Fälle im Jahr 2023 (2022: 2 Fälle; 2021: 2 Fälle)
- **Festsetzung von Zwangsgeldern** (im Zusammenhang mit der Erfüllung von Finanzberichterstattungspflichten)
 - 1 Fall im Jahr 2023 (2022: 0; 2021: 2 Fälle)

Verwaltungspraxis BaFin - Maßnahmen & Sanktionen 2023 (II)

21.04.2023, geändert am 15.11.2023 | Thema [Maßnahmen](#)

AG: BaFin setzt Geldbuße fest

Die Finanzaufsicht BaFin hat am 4. April 2023 eine Geldbuße in Höhe von 1.000.000 Euro gegen die AG festgesetzt. Grund war ein Verstoß gegen die Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation - MAR). Das Unternehmen hatte Insiderinformationen unrechtmäßig offengelegt.

Das Unternehmen kann gegen den Bußgeldbescheid Einspruch einlegen.

Die AG hat am 25. April 2023 gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 7. November 2023 wurde das Verfahren gemäß § 47 Absatz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) eingestellt.

Jahresbericht der BaFin 2022 (I)

➤ Jahresbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 2022

➤ veröffentlicht am 9. Mai 2023

➤ Wertpapieraufsicht

➤ Anzahl der Meldung ist im Jahr 2022 insgesamt zurückgegangen:

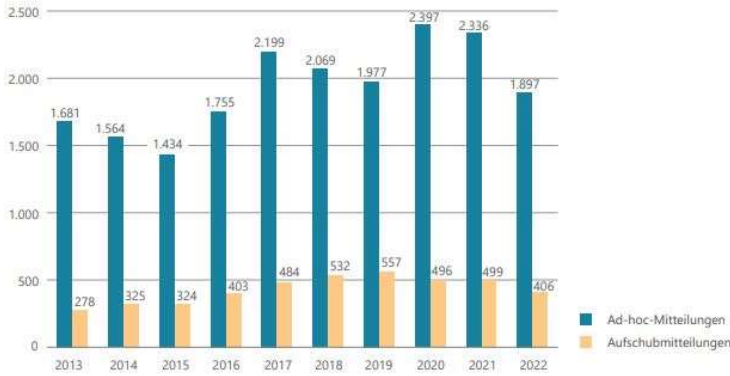
➤ Ad-hoc-Mitteilungen: 1.897 (2021: 2.336)

➤ Directors' Dealings-Meldungen: 3.364 (2021: 3.731)

➤ Stimmrechtsmitteilungen: 4.148 (2021: 4.529)

Jahresbericht der BaFin 2022 (II)

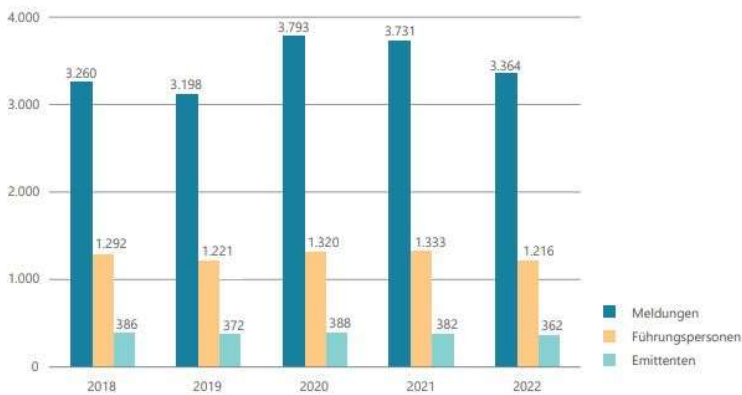
Grafik 11: Zahl der Ad-hoc- und Aufschub-Mitteilungen in den vergangenen zehn Jahren



Quelle: BaFin

Jahresbericht der BaFin 2022 (III)

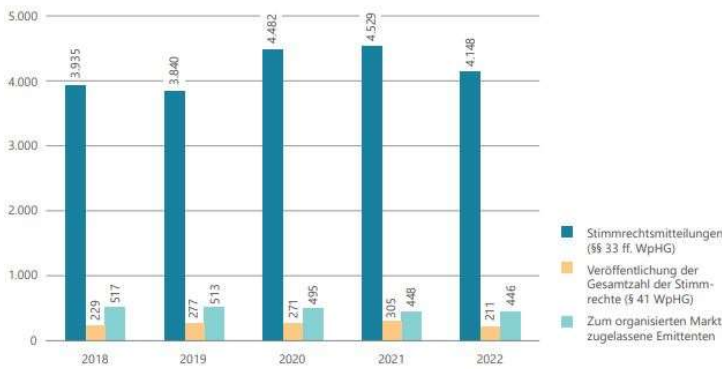
Grafik 12: Meldungen zu Directors' Dealings



Quelle: BaFin

Jahresbericht der BaFin 2022 (IV)

Grafik 14: Zahl der Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG), der Veröffentlichungen der Gesamtzahl der Stimmrechte (§ 41 WpHG) und der zum organisierten Markt zugelassenen Emittenten



Quelle: BaFin

Jahresbericht der BaFin 2022 (V)

➤ Marktmanipulation

- Abgeschlossene Marktmanipulationsanalysen 2022: 1.111 → davon 22 mit hinreichenden Anhaltspunkten
- Die BaFin konzentriert sich auf Verstöße mit der höchsten Relevanz
 - Regelmäßig sehr komplexe Vorgänge
 - Anzahl der abgeschlossenen Marktmanipulationsverfahren ist gesunken

Tabelle 26: Abgeschlossene Marktmanipulationsverfahren

Zeitraum	Ins-gesamt	Ein-stellungen	Einstellungen gegen Zahlung einer Geld-aufgabe	Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen				Abge-schlossene Bußgeld-verfahren
				Ent-scheidungen durch das Gericht	Verurteilungen im Straf-befehls-verfahren	Verurteilungen nach Haupt-verhandlung	Freisprüche	
2022	80	66	7	0	0	2	0	5
2021	157	124	13	6	3	6	4	1
2020	206	154	17	17	2	10	0	5

Quelle: BaFin

Jahresbericht der BaFin 2022 (VI)

➤ Insiderhandel

- Abgeschlossene Insideranalysen 2022: 791 → davon 18 mit hinreichenden Anhaltspunkten
- Die BaFin legte den Schwerpunkt auf die Verfolgung von Mehrfachtätern, die mit großer krimineller Energie vorgehen
 - Regelmäßig sehr aufwändige Vorgänge
 - Insgesamt wurden daher weniger Fälle an die Staatsanwaltschaft abgegeben
 - Im Jahr 2022 wurde mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten die höchste Freiheitsstrafe überhaupt für Insiderhandel verhängt. (nicht rechtskräftig)

Tabelle 29: Abgeschlossene Insiderverfahren

Zeitraum	Insgesamt	Einstellungen	Einstellungen gegen Zahlung einer Geldauflage	Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen				Abgeschlossene Bußgeldverfahren
				Entscheidungen durch das Gericht	Verurteilungen im Strafbefehlsverfahren	Verurteilungen nach Hauptverhandlung	Freisprüche	
2022	18	7	7	1	2	1	0	1
2021	39	23	10	1	4	1	0	0
2020	19	13	3	0	0	0	0	3

Quelle: BaFin

VIELEN DANK!



Gudrun Moll
 Rechtsanwältin, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht, Steuerberaterin, Legal Director
 T: +49 89 203043 581
 M: +49 172 135 69 81
 E: gudrun.moll@pinsentmasons.com

UPDATE

FINANCIAL REPORTING, WIRTSCHAFTSPRÜFER-PRAXIS

Übersicht

1. ESMA Prüfungsschwerpunkte 2023 und Prüfungsthemen
2. Update IFRS und Rechnungslegung (national)
3. Ausgewählte Fragen zur Bilanzierung und Bewertung
4. Update ESEF-Berichterstattung
5. FISG: Auswirkungen auf Haftung, Aufgaben und Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers aus der Sicht einer WP-Gesellschaft

1. ESMA Prüfungsschwerpunkte für GJ 2023

Am 25. Oktober 2023 veröffentlichte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für die Prüfungssaison 2024. Geprägt sind die Fokusthemen, ähnlich wie im letzten Jahr, insbesondere von den anhaltend hohen wirtschaftlichen Unsicherheiten und den Auswirkungen des Klimawandels.

Überblick*	Schwerpunkte im Hinblick auf IFRS-Abschlüsse	Schwerpunkte im Hinblick auf die nicht-finanzielle Berichterstattung	Sonstige Anmerkungen zu APMs und ESEF
	Section 1	Section 2	Section 3
Klima- und umweltbezogene Sachverhalte			
Auswirkung auf IFRS-Abschlüsse	x		
Angaben in Zusammenhang mit Art. 8 der EU-Taxonomie		x	
Ziele, Maßnahmen und Fortschritte		x	
Scope-3-Treibhausgasemissionen		x	
Makroökonomisches Umfeld	x		
APMs: Identifikation und Stetigkeit			x
Hinweise in Zusammenhang mit ESEF			x

*Quelle: KPMG Accounting News, Dezember 2023

1. ESMA Prüfungsschwerpunkte für GJ 2023

1. Prüfungsschwerpunkte für die Finanzielle Berichterstattung (IFRS-Abschlüsse):

a) Klimabezogene Berichterstattung und deren Auswirkungen auf die Abschlüsse

- Konsistenz von klimabezogenen Sachverhalten zwischen IFRS-Abschlüssen und nichtfinanziellen Informationen
- Bilanzierung von Emissionshandelssystemen und Zertifikaten für erneuerbare Energien (Angabe der Rechnungslegungsmethoden und Auswirkungen auf VFE-Lage sowie Menge an THG-Zertifikaten)
- Wertminderung von nichtfinanziellen Vermögenswerten (Auswirkung klimabezogener Risiken und Angabe wesentlicher klimarelevanter Parameter wie Energiekosten, CO₂-Preise und Ersatzinvestitionen)
- Energieeinkaufsvereinbarungen (PPAs), insb. Angabe der Preiskonditionen, Energiemengen, Ziele und Laufzeiten, Rechnungslegungsmethoden
- Besondere Überlegungen für Finanzinstitute (insb. Angaben zu nachhaltigen Finanzierungen und darin verknüpfte Umweltkriterien, Auswirkungen von Klimarisiken in der Risikoversorge für Kreditausfälle)

b) Auswirkungen des derzeitigen makroökonomischen Umfeld

- Anstieg der Zinssätze und Auswirkungen auf die (Re-)Finanzierung (u.a. Darstellung Zinsänderungsrisiko, Auswirkungen auf Zeitwerte)
- Liquiditätsrisiko (u.a. Angaben zur Steuerung der Liquiditätsrisiken)
- Anforderungen an die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (ggf. Beendigung von Sicherungsgeschäft durch Ausfall der Gegenpartei)
- Bewertung zum beizulegenden Zeitwert und Angaben (z.B. IAS 40, erzielbarer Betrag nach IAS 36)
- Beizulegender Zeitwert von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (u.a. Angabepflichten nach IFRS 13)
- Beizulegender Zeitwert von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumenten

1. ESMA Prüfungsschwerpunkte für GJ 2023

2. Prüfungsschwerpunkte für die Nichtfinanzielle Berichterstattung:

- a) Angaben im Zusammenhang mit Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung
 - Nichtfinanzunternehmen: Erneut erweiterte Berichtspflichten (insb. Angabe Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben zu neu in Taxonomie aufgenommenen Wirtschaftstätigkeiten)
 - Finanzunternehmen: erstmalig Berichterstattungspflichten zur Taxonomiekonformität für das Jahr 2023
- b) Angaben zu klimabezogenen Zielen, Maßnahmen und Fortschritten
 - Allgemeine Grundsätze
 - Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele
 - Ziele, die die Transformation in ein nachhaltiges Geschäftsmodell unterstützen
- c) Scope-3-Treibhausgasemissionen (Angaben zu indirekten Emissionen entlang der Wertschöpfungskette von Unternehmen)

3. Sonstige Hinweise der ESMA:

- a) Alternative Performance Measures (APMs): Identifikation und Stetigkeit (Berücksichtigung der APM-Leitlinien, Überleitungsrechnung)
- b) Hinweise im Zusammenhang mit ESEF (u.a. Auszeichnung monetärer Angaben entsprechend der Basistaxonomie, Block-Tagging)

1. ESMA Prüfungsschwerpunkte für GJ 2023

4. Zusätzlicher nationaler Schwerpunkt der BaFin

- Darstellung der Geschäftsmodelle und Steuerungssysteme im (Konzern-)Lagebericht.

Darstellung des Geschäftsmodells

- vollständige, verlässliche und ausgewogene Informationen zur Geschäftstätigkeit und dem Geschäftsmodell.
- Informationen zur Organisationsstruktur, zu Produkten, Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie zu Geschäftsprozessen wichtig. Besonders bei neuartigen und innovativen Geschäftsmodellen ist eine gut verständliche Beschreibung des Geschäftsmodells von großer Relevanz.
- Konsistenz zu anderen Angaben bzw. Bestandteilen des Abschlusses, beispielsweise mit dem Geschäftsmodell zusammenhängende Chancen und Risiken, Identifizierung von Geschäftssegmenten, Umsatzrealisierung (Abgrenzung Prinzipal/Agent, zeitpunkt- oder zeitraumbezogene Leistungserfüllung).

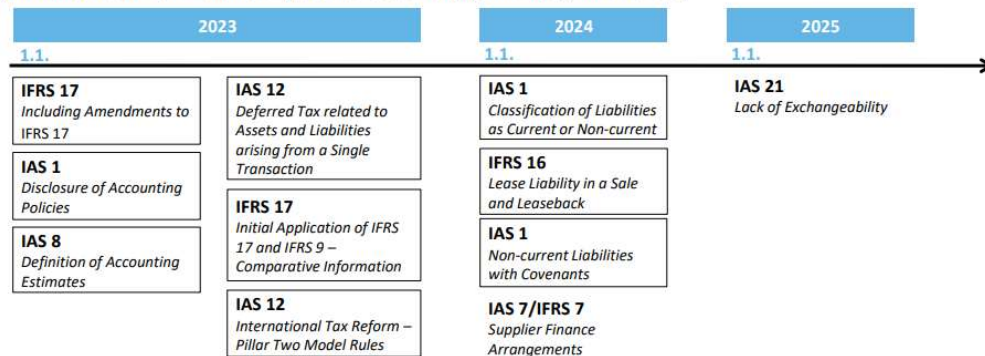
Darstellung des Steuerungssystems

- Erwartung, dass die Lageberichte die Darlegungen der Geschäftsleitung enthalten, wie das Unternehmen oder der Konzern gesteuert werden (Management Approach).
- Darstellung, welche finanziellen und ggf. nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zur Steuerung und Fortschrittmessung bei Zielerreichung verwendet werden.
- Stetigkeitsgrundsatz bei der Definition und Verwendung der Steuerungskennzahlen.

2. Update IFRS und Rechnungslegung (national)

Erstanwendung der IFRS und Endorsement*

Inkrafttreten für kalendergleiche Geschäftsjahre beginnend ab:



*Quelle: IAS Plus

2. Update IFRS und Rechnungslegung (national)

IAS 1: Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Änderungen an IAS 1 regeln, dass Angaben zukünftig zu wesentlichen (*material*) anstatt vormals zu maßgeblichen (*significant*) Rechnungslegungsmethoden zu machen sind. Ob eine Angabe wesentlich ist, hängt von der Relevanz (quantitativ und qualitativ) der Informationen für die Abschlussadressaten ab.

Nach den Änderungen gelten Informationen zu Rechnungslegungsmethoden in folgenden Situationen wahrscheinlich als wesentlich:

- Angaben, die aufgrund ihrer Art als wesentlich sein können (unabhängig vom Betrag),
- Angaben, die benötigt werden, um andere wesentliche Informationen zu verstehen,
- Rechnungslegungsmethoden wurden mangels einschlägiger Regelungen in den IFRS gem. IAS 8 entwickelt,
- Anwendung einer Rechnungslegungsmethode erfordert maßgebliche Ermessensentscheidungen oder Annahmen.

→ Im Gegensatz zur vormaligen Regelung können somit Angaben zu Rechnungslegungsmethoden entfallen, die sich auf unwesentliche Geschäftsvorfälle beziehen.

→ In der Praxis bedeutet die Änderung, dass Unternehmen angehalten sind, ihre Angaben zu den individuellen Rechnungslegungsmethoden zu präzisieren bzw. zu ergänzen. In weiterer Folge sollen generische sowie nicht-entscheidungsrelevante Angaben (z.B. unnötige Wiedergabe von Anforderungen aus IFRS-Standards) aus dem Anhang entfernt werden, um den Blick auf das Wesentliche zu stärken.

2. Update IFRS und Rechnungslegung (national)

IAS 8: Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen

- Die Änderungen an IAS 8 sollen die Abgrenzung von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen erleichtern. Die Abgrenzung ist deswegen von Bedeutung, da Änderungen von Rechnungslegungsmethoden retrospektiv und rechnungslegungsbezogene Schätzungen prospektiv erfasst werden.
- Neben der Einführung einer neuen Definition für rechnungslegungsbezogene Schätzungen wird geregelt, dass rechnungslegungsbezogene Schätzungen dann vorliegen, wenn die Rechnungslegungsmethoden dies erforderlich machen, z.B. weil die Rechnungslegungsmethoden die Bewertung eines Postens auf eine Art und Weise vorsehen, die eine Bewertungsunsicherheit beinhalten kann.
- In diesem Zusammenhang wird auch klargestellt, dass sich durch die Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung durch neue Informationen keine Fehlerkorrektur ergeben kann. Die Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung kann daher nur das Ergebnis der aktuellen Periode beeinflussen, während eine Änderung von Rechnungslegungsmethoden retrospektiv auch die Ergebnisse der Vorperioden beeinflusst.
- Anwender sollten sich daher die Frage stellen, ob die Abgrenzung zwischen Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen für den IFRS-Konzernabschluss 2023 treffend durchgeführt wurde.

2. Update IFRS und Rechnungslegung (national)

IAS 12: Ertragsteuern

1. Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion entstehen
 - Bisher wurden in der Praxis latente Steuern oft nicht bilanziert, wenn ein Unternehmen zu Beginn des Geschäftsvorfalles einen Vermögenswert sowie eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe ansetzt und sich die daraus ergebenden temporären Differenzen ausgleichen.
 - Mit der Änderung gilt die Erstanwendungsausnahme (*initial recognition exemption*) nun nicht mehr für Transaktionen, bei denen beim erstmaligen Ansatz abzugsfähige und zu versteuernde temporäre Differenzen in gleicher Höhe entstehen. Bei solchen Transaktionen sind nach der Änderung nun jedenfalls sowohl aktive als auch passive latente Steuern anzusetzen.
2. Internationale Steuerreform – Säule-2-Modellregeln
 - Konkret führen die Änderungen Ausnahmen ein, wonach ein Unternehmen keine aktiven oder passiven latenten Steuern im Zusammenhang mit den Regelungen zu Pillar-2 ansetzen oder Angaben dazu leisten muss. Das Unternehmen hat jedoch anzugeben, dass es diese Ausnahme in Anspruch genommen hat.
 - Zusätzlich zu den Ausnahmen wurden die Angabevorschriften zu den Effekten aus Pillar-2 konkretisiert. So muss ein Unternehmen u.a. den tatsächlichen Steueraufwand im Zusammenhang mit Pillar-2 ausweisen und Informationen zur Verfügung stellen, welche es den Adressaten der Abschlüsse ermöglichen, die im Zusammenhang mit Pillar-2 anfallenden Ertragssteuern zu verstehen.

2. Update IFRS und Rechnungslegung (national)

IFRS 17: Versicherungsverträge

- IFRS 17 wurde über viele Jahre entwickelt und ist nun erstmalig für das Geschäftsjahr 2023 anwendbar. Mit IFRS 17 tritt der letzte der „großen vier“ neuen Standards (IFRS 9, IFRS 15, IFRS 16 und IFRS 17) in Kraft.

Änderungen an IFRS 17: Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Vergleichsinformationen

- Versicherungsunternehmen hatten bis zur Erstanwendung von IFRS 17 einen Aufschub der Erstanwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente bekommen. Für Nicht-Versicherungsunternehmen war IFRS 9 bereits zum 1. Januar 2018 erstmalig anwendbar.
- Die Änderung an IFRS 17 soll Unternehmen helfen, die Entscheidungsnützlichkeit der bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 bereitgestellten Vergleichsinformationen zu verbessern. Hintergrund ist die Problemstellung, dass bei der Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9 Rechnungslegungsanomalien entstehen, wenn die Vergleichsinformationen für finanzielle Vermögenswerte nicht rückwirkend an die Regelungen des IFRS 9 angepasst werden.
- Die nun durchgeführte Änderung erlaubt es Unternehmen, Vergleichsinformationen über einen finanziellen Vermögenswert so darzustellen, als ob die Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung von IFRS 9 bereits zuvor auf diesen finanziellen Vermögenswert angewendet worden wären.

2. Update IFRS und Rechnungslegung (national)

Geplante Änderung des HGB ab 2024

- Die Merkmale für die Unternehmensgrößenklassen nach HGB (§ 267 HGB und § 267a HGB) und die Schwellenwerte für die größenabhängige Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht sollen für Geschäftsjahre ab 2024 um 25 % angehoben werden (bis auf die Mitarbeiterzahl). Die angehobenen Schwellenwerte können nach einem Vorschlag des BMJ bereits rückwirkend für das Geschäftsjahr 2023 Anwendung finden. Für Zwecke des Zweijahresvergleichs dürfen die angehobenen monetären Schwellenwerte auch für den früheren Abschlussstichtag (2022) zugrunde gelegt werden.
 - Wegfall der Prüfungspflicht für 2023?
 - Aufstellung und Prüfung Konzernabschluss 2023?
 - Nutzung von Offenlegungserleichterungen?
- Die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen nach Handels- und Steuerrecht sollen von 10 auf 8 Jahre verkürzt werden. Diese Maßnahme ist Bestandteil des geplanten Bürokratieabbaugesetzes IV, das voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 verabschiedet werden wird.
- Als Folge der absehbaren Einführung des Mindeststeuergesetzes (Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag am 8.11.2023) wird das HGB an einigen Stellen in den §§ 274 Abs. 3, 285 Nr. 3a, 306 Abs. 5 und 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB geändert werden.

2. Update IFRS und Rechnungslegung (national)

Erleichterung bei der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen 2022

- Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie auf seiner Homepage eine mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) abgestimmte Erleichterung bei der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen mit Stichtag 31. Dezember 2022 mitgeteilt.
- Danach werde das BfJ vor dem 2. April 2024 keine Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB wegen nicht fristgerechter Übermittlung offenkundigspflichtiger Rechnungslegungsunterlagen für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr an die das Unternehmensregister betreibende Stelle einleiten, obwohl die hierfür geltende Frist bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2023 endet.

2. Update IFRS und Rechnungslegung (national)

Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht und des DRS 21 Kapitalflussrechnung

- Ausweitung des Geltungsbereichs der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und DRS 21 auf Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie auf Pensionsfonds,
- Ausweis von Einzahlungen / Auszahlungen aus erhaltenen / gewährten Zuwendungen und Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers (sowie des Zuschussgebers),
- Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen / Cash-Pool-Verbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds nach DRS 21, einschließlich des Ausweises von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen / Cash-Pool-Verbindlichkeiten sowie
- Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises in Bezug auf den übernommenen / veräußerten Finanzmittelfonds des Tochterunternehmens.

3. Ausgewählte Fragen zu Bilanzierung und Bewertung

Neues vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu einer Vielzahl von Themen rund um die Rechnungslegung und Prüfung:

- Neufassung des IDW RS HFA 33 zu Geschäften mit nahestehenden Personen. Dieser Standard betrifft Fragen rund um die Darstellung von Geschäften mit Gesellschaftern oder Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. der Aufsichtsorgane.
- IDW RS IFA 3 – vom Immobilienfachausschuss des IDW – stellt Grundsätze auf, wie Immobilien des Anlage- und des Umlaufvermögens voneinander abzugrenzen sind.
- Entwurf einer Stellungnahme des Immobilienfachausschusses (IDW ERS IFA 1 n. F.). Dieser enthält Anmerkungen zur sehr praxisrelevanten Frage der Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand bei Gebäuden.

4. Update ESEF Berichterstattung

- Die Einführung des ESEF-Formates für Zwecke der Offenlegung von Jahresfinanzberichten ist nach zwei Übergangsjahren vollendet. Erstmals hatten die betroffenen Unternehmen für das Jahr 2022 diese Formatanforderung auf den gesamten IFRS-Konzernabschluss anzuwenden.
- Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat ihr Berichterstattungshandbuch zum europäischen einheitlichen elektronischen Berichtsformat ESEF (European Single Electronic Format) ein weiteres Mal aktualisiert. Die ESMA erwartet, dass Emittenten die Leitlinien des ESEF-Berichtshandbuchs bei ihren Finanzberichten für das Geschäftsjahr 2023 befolgen und dass Softwareunternehmen sie bei der Entwicklung entsprechender XBRL Software berücksichtigen.
- Für die kommenden Jahre ist zu beachten, dass im Rahmen der CSRD diese Anforderungen auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet werden sollen. Dazu plant die Europäische Kommission die Veröffentlichung einer eigenen XBRL-Taxonomie.

5. FISG und Auswirkungen auf WP

Hintergrund zum FISG:

- Parallel zur Aufarbeitung des Wirecard-Vorfalles wurde das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) entwickelt, welches am 1.7.2021 in Kraft trat.
- Das FISG befasst sich insbesondere mit der Rolle des Abschlussprüfers und wird daher von der Presse als „kleine Reform der Abschlussprüfung“ bezeichnet.
- Prüfungssaison 2023 ist zweites Jahr unter dem Regime von FISG

Ziele FISG:

- Erhöhung der Prüfungsqualität
- Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers als Fundament für ein glaubwürdiges Prüfungsurteil

FISG-Maßnahmen mit Bezug zum Abschlussprüfer:

- Verkürzung der Rotationsfristen auf 10 Jahre ohne Verlängerungsoption
- Verbot der Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen und keine Ausnahme mehr von Fee-Cap
- Erhöhte zivilrechtliche Haftung

5. FISG und Auswirkungen auf WP

Haftungshöchstgrenzen bei Prüfung von Kapitalgesellschaften	einfache Fahrlässigkeit § 323 Abs. 2 S. 1 HGB	Grobe Fahrlässigkeit § 323 Abs. 2 S. 2-4 HGB	Vorsatz
Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften § 264d HGB (§ 316a Satz 2 Nr. 1 HGB)	16 Mio. EUR	unbeschränkt	unbeschränkt
CRR-Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen § 316a Satz 2 Nr. 2 oder 3 HGB	4 Mio. EUR	32 Mio. EUR	unbeschränkt
Sonstige prüfungspflichtige Kapitalgesellschaften (einschl. Personenhandelsges. i. S. d. § 264a Abs. HGB)	1,5 Mio. EUR	12 Mio. EUR	unbeschränkt

- Neben der Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen hat sich insb. der Haftungsmaßstab für den Abschlussprüfer verschärft. Nunmehr führt auch grob fahrlässiges Verhalten zu einer ggf. unbeschränkten Haftung. Insofern kommt der Abgrenzung zwischen „fahrlässig“ und „grob fahrlässig“ und der damit einhergehenden höheren Unsicherheit seit FISG entscheidende Bedeutung zu.
- Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind nach § 54 WPO verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu unterhalten. Die deutliche Haftungsverschärfung durch das FISG führte unvermeidlich zu steigenden Versicherungsprämien und damit zu einer Erhöhung der Prüfungshonorare.

5. FISG und Auswirkungen auf WP

FISG-Maßnahme	Erkennbare Effekte	Auswirkung auf Prüfungsqualität	Auswirkung auf Unabhängigkeit
Verkürzung der Rotationsfristen	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung „Betriebsblindheit“ • Reduzierung Mandanten- und Branchenkenntnis 	↑ ↓	↑ ↓
Verbot der Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Effizienzverluste (z.B. Steuerberatung und Prüfung liegen nicht mehr „in einer Hand“) • Wissen aus der Beratung kann nicht für Prüfung genutzt werden. 	↑ ↓	↑ ↓
Erhöhte zivilrechtliche Haftung	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Versicherungskosten • „Vorsichtiger“ und „kritischer“ Grundhaltung des Abschlussprüfers und wahrgenommener Anstieg des Dokumentationsaufwandes und der Arbeitsbelastung sowie zusätzlicher Personalbedarf. • Rückzug von WP-Gesellschaften und höhere Marktkonzentration 	↑ ↓	(-)

Ihr Ansprechpartner

Dr. Mathias Thiere
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Geschäftsführer
T +49 30 887758-0
thiere@mswberlin.de

MSW GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Straße des 17. Juni 106-108
10623 Berlin

The disclosure, reproduction, distribution and / or processing of all content and images of this presentation, as well as any other forms of use, is only permitted with the prior written consent of MSW GmbH.

The information contained herein is of a general nature and is not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavour to provide accurate and timely information, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received or that it will continue to be accurate in the future. No one should act on such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation.

VIELEN DANK!

Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48
81241 München
Telefon: 089 / 889 690 610
Fax: 089 / 889 690 666
info@better-orange.de
www.better-orange.de